



B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 3 1 4 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Wirtschaftsförderungs- und Fremdenverkehrsausschuss	25.04.2018			
Verwaltungsausschuss	23.05.2018			
Rat	24.05.2018			

Änderung der Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung und die 10. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung in der vorgestellten Form.

Begründung:

Im praktischen Umgang mit der Sondernutzungssatzung bestehen momentan zwei Problemfelder, die mit der Änderung der Satzung gelöst werden sollen.

I. Sammlung von Fördermitgliedern durch gemeinnützige Organisationen

In den vergangenen 1-2 Jahren mehren sich Anträge gemeinnütziger Organisationen auf Erlaubnis von mehrtägigen Informationsständen. Derartige Erlaubnisse beinhalteten regelmäßig, dass hier lediglich informiert werden dürfe, die Sammlung von Fördermitgliedern jedoch nicht erlaubt sei. Bei Kontrollen wurde allerdings regelmäßig festgestellt, dass tatsächlich gezielt Fördermitglieder gesammelt wurden.

Mittlerweile wird die Fördermitgliedersammlung oftmals sogar von externen Unternehmen übernommen, die aufgrund der finanziellen Beteiligung immer wieder massiv bis aggressiv auf Besucher der Innenstadt einwirken. Bereits bei der Antragstellung wird mittlerweile eine Erlaubnis zur Mitgliedersammlung gefordert, da ja die städtische Satzung eine entsprechende Einschränkung nicht enthalte. Im vergangenen Jahr wurde mit Hinweis auf die gewerbliche Absicht versucht, derartige Erlaubnisse zumindest gebührenpflichtig zu behandeln. Die gewünschte Abschreckung trat jedoch nicht ein.

Mit der vorgestellten Satzungsänderung werden nunmehr sämtliche Sammlungen von Fördermitgliedern untersagt.

II. Straßenmusik

Im vergangenen Jahr vermehrten sich Beschwerden von Anwohnern, Beschäftigten aber auch Besuchern der Innenstadt, da dort fast täglich ein Straßenmusikant seiner Tätigkeit nachging. Hauptgrund der Beschwerden war jedoch die verwendete Verstärkeranlage, die bei längerer Nutzung an einem festen Standort für Unmut sorgte. Die in der Vergangenheit bei derartigen

Fällen angewandten allgemeinen Maßnahmen (Standortwechsel nach 30-45 Minuten) sind jedoch nicht gesetzlich geregelt. Sowohl Polizei als auch städtisches Ordnungsamt führten zwar wiederholt entsprechende Gespräche, der Erfolg blieb allerdings aus. Um zukünftig rechtskonform handeln zu können, wurde von diesen Stellen daher eine entsprechende schriftliche Regelung gefordert. Nach Durchsicht verschiedener Rechtsnormen anderer Städte wurde letztendlich beschlossen, eine entsprechende Ergänzung in der Sondernutzungssatzung aufzunehmen und diese auch für Straßentheater und –kunst gelten zu lassen.

Hierbei ist zu beachten, dass – entgegen dieser Neuregelung - auch weiterhin größere Gruppen auch mit Verstärkeranlage in der Innenstadt auftreten dürfen. Sollte Straßenmusik/-theater/-kunst über den erlaubnisfreien Bereich hinaus beantragt werden (z. B. Chor in der Vorweihnachtszeit), würde hierzu nach Prüfung eine entsprechende gebührenfreie Erlaubnis erteilt werden. Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist die hier ebenfalls vorgestellte Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung.

Die vorgenannten Änderungen wurden bereits im Februar im Arbeitskreis Innenstadt vorgestellt und wurden dort zustimmend angenommen.

Weiterhin wurden wenige redaktionelle Änderungen im Bereich „Ordnungswidrigkeiten“ vorgenommen, diese dienen vorrangig der Rechtssicherheit.

In Vertretung:

Bernadette Nadermann

Anlagen:

- 5. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung
- 10. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung